

## Inhalt

Änderung der AVV und DepV	1	Umsetzung EU-Kunststoffstrategie	3
		SAM-Geschäftsbericht 2019	3

## Änderungen der AVV und DepV in Kraft getreten

Am 4. Juli 2020 ist die „Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung“ in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 1533). Die damit erfolgten Rechtsänderungen haben Auswirkungen auf die Einstufung von Abfällen als infektiös sowie auf das abfallrechtliche Nachweisverfahren im Deponiebereich.

### 1. Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

#### **Gefahrenrelevante Abfalleigenschaft „infektiös“ (HP9)**

Eine angesichts der aktuellen Corona-Pandemie wichtige Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) betrifft die gefahrenrelevante Abfalleigenschaft „infektiös“ (HP9). Anhang III zur europäischen Abfallrahmenrichtlinie 2008/98/EG schreibt diesbezüglich vor, dass die Zuordnung von HP9 nach den Regeln zu beurteilen ist, die in Referenzdokumenten oder in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten festgelegt sind. In Deutschland gilt die Eigenschaft HP9 insbesondere bei mit gefährlichen Erregern im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) behafteten Abfällen als erfüllt. Infektiös sind zudem Abfälle mit Erregern von bestimmten Tierkrankheiten.

#### **Beurteilung durch sachverständige Stelle**

Zum 4. Juli 2020 wurde nunmehr die entsprechende Regelung in Nummer 2.2.1 der Einleitung zur Anlage der AVV dahingehend geändert, dass das Vorliegen der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP9 im Hinblick auf eine Anhaftung von meldepflichtigen Krankheitserregern nach dem IfSG nur dann anzunehmen ist, wenn der entsprechende Abfall tatsächlich infektiös ist. Danach ist allein die Anhaftung von Krankheitserregern für eine Einstufung als gefährlicher Abfall nicht ausreichend. Hinzu kommen muss, dass der Abfall dadurch ein konkretes

Infektionsrisiko aufweist. Um das beurteilen zu können, sind fundierte infektionsepidemiologische und hygienische Kenntnisse erforderlich. Welche Abfälle als infektiös einzustufen sind, ist deshalb von einer zuständigen und sachverständigen Stelle festzulegen. So hat das Robert-Koch-Institut (RKI) für nicht flüssige Abfälle aus der Behandlung von COVID-19-Patienten bei Einhaltung der üblichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes und des Tragens geeigneter persönlicher Schutzausrüstung kein besonderes Infektionsrisiko gesehen (anders bei Abfällen aus der Diagnostik von COVID-19). Ohne die Einschränkung eines konkreten Infektionsrisikos bestünde die Gefahr, dass in der Praxis auch Abfälle als gefährlich eingestuft werden, von denen tatsächlich gar keine Infektionsgefahren ausgehen. Dadurch könnte ein Entsorgungsnotstand durch Überlastung der Sammelsysteme, Transportkapazitäten und der thermischen Abfallbehandlungsanlagen entstehen, weil letztere vielfach infektiöse gefährliche Abfälle nicht annehmen dürfen.

Zu den Empfehlungen des RKI siehe [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Hygiene.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html). Zur Entsorgung von infektiösen Abfällen während der Corona-Krise siehe außerdem [www.sam-rlp.de/service/neueste-meldungen/](http://www.sam-rlp.de/service/neueste-meldungen/).

### 2. Änderung der Deponieverordnung (DepV)

#### **Grundlegende Charakterisierung**

Die Deponieverordnung (DepV) wurde zum 4. Juli 2020 an zahlreichen Stellen geändert. Eine wichtige Neuerung betrifft die nach § 8 Absatz 1 DepV vom Abfallerzeuger bzw. im Falle der Sammelentsorgung vom Einsammler vorzunehmende grundlegende Charakterisierung des abzulagernden Abfalls. Sie ist dem Deponiebetreiber rechtzeitig vor der ersten Abfallanlieferung vorzulegen. Erforderlich sind unter anderem Angaben zur

**<< Fortsetzung von Seite 1**

Abfallherkunft, zum Abfallschlüssel, zur Masse sowie zur Zusammensetzung und Beschaffenheit des Abfalls. Diese Angaben sollen insbesondere eine Entscheidung des Deponiebetreibers darüber ermöglichen, ob der Abfall abgelagert werden kann. Führen Änderungen im abfallerzeugenden Prozess zu relevanten Änderungen des Auslaugverhaltens oder der Zusammensetzung des Abfalls, muss der Erzeuger bzw. Einsammler dem Deponiebetreiber erneut die erforderlichen Angaben vorlegen.

**Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten**

Zum 4. Juli 2020 wurde der Katalog der für eine grundlegende Charakterisierung beizubringenden Angaben um den neuen § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a DepV erweitert. Danach müssen seither auch Angaben zum Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten des abzulagernden Abfalls gemacht werden. Die Abfallerzeuger und -besitzer müssen aufgrund ihrer Kenntnisse zur Abfallherkunft und -zusammensetzung beurteilen, ob ihre Abfälle unter Beachtung der gesetzlichen Kriterien des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verwertbar sind. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob eine Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Soweit eine Verwertung technisch zwar möglich, aber wirtschaftlich nicht zumutbar ist, ist eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzunehmen. Das Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten ist sodann im Rahmen der grundlegenden Charakterisierung nachvollziehbar zu dokumentieren.

Soweit die für die grundlegende Charakterisierung notwendigen Angaben vom Abfallerzeuger/Einsammler bereits mit einem Entsorgungsnachweis oder Sammelentsorgungsnachweis gemäß der Nachweisverordnung (NachwV) erbracht worden sind, ist nach § 8 Absatz 1 Satz 2 DepV keine erneute Vorlage beim Deponiebetreiber erforderlich. Dies dient der Deregulierung, weil der Deponiebetreiber als Entsorger ja am Nachweisverfahren beteiligt ist und darüber die entsprechenden Angaben des Erzeugers/Einsammlers erhält. Die Darstellung des Ergebnisses der Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten erfolgt dann in

einem dem „ENSDokument“ des elektronischen Nachweises beigefügten Dateianhang (z. B. pdf-Datei) oder in einer freien XML-Struktur. Allerdings besteht aufgrund der Formulierung „soweit“ die Möglichkeit, dass der Abfallerzeuger/Einsammler die Angaben nicht im (Sammel-)Entsorgungsnachweis macht, sondern sie unabhängig davon direkt dem Deponiebetreiber vorlegt.

**Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle ab 1. Januar 2024**

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass gemäß der „Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung“ am 1. Januar 2024 die neue Regelung des § 7 Absatz 3 DepV in Kraft tritt. Danach ist ab diesem Stichtag die Ablagerung/Beseitigung solcher Abfälle, die für die Vorbereitung zur Wiederverwendung oder das Recycling getrennt gesammelt wurden, sowie von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt werden können, grundsätzlich verboten. Sie kommt nur in Betracht, wenn eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Damit gilt ab dem 1. Januar 2024 ein prinzipielles Ablagerungsverbot für verwertbare Abfälle.

Dieses betrifft vor allem verwertbare mineralische Abfälle, deren Regulierung seit vielen Jahren aussteht. Eine Ersatzbaustoffverordnung, die Rechtssicherheit für die Verwertung mineralischer Abfälle außerhalb von Deponien schaffen könnte, wird seit langem diskutiert. Die deshalb geltende Übergangsfrist bis Ende 2023 soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es derzeit noch keinen ausreichenden Markt zur Aufnahme des gesamten Aufkommens für die technisch gesehen grundsätzlich verwertbaren mineralischen Abfälle gibt. Außerdem werden bestehende, längerfristige vertragliche Verpflichtungen zwischen Abfallerzeugern oder -besitzern und Deponiebetreibern berücksichtigt.

Soweit künftig das Ablagerungsverbot greift, ist eine Deponierung der betroffenen Abfälle nicht rechtskonform. In solchen Fällen darf bei nachweispflichtigen Abfällen, für die eine Beseitigung auf einer Deponie vorgesehen ist, keine behördliche Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung erteilt werden (vgl. § 5 Absatz 1 NachwV). Ob das Ablagerungsverbot im Einzelfall greift oder nicht vielmehr

<< Fortsetzung von Seite 2

eine Ausnahme gilt (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit), wird deshalb ab dem 1. Januar 2024 zumindest überschlägig im Nachweisverfahren geprüft werden müssen, etwa im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung des vom Abfallerzeuger/Einsammler nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a

DepV vorgelegten Ergebnisses seiner Prüfung der Verwertbarkeit und der Verwertungsmöglichkeiten.

*Dr. Olaf Kropp,  
Geschäftsführer,*

*Telefon: 06131 98298-30,*

*E-Mail: [olaf.kropp@sam-rlp.de](mailto:olaf.kropp@sam-rlp.de)*

## Umsetzung der EU-Kunststoffstrategie im Kontext mit dem Green Deal aus deutscher Sicht

### Eine Veranstaltung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz

Der neue Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft der EU soll den tiefgehenden Wandel hin zu einem ressourceneffizienten, gerechten und kreislauforientierten Wirtschaften als neue Wachstumsstrategie der EU (Green Deal) vorantreiben.

Der Übergang zu einer florierenden und nachhaltigen Kunststoffwirtschaft in Europa soll dadurch gelingen, dass das Design und die Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffprodukten auf die Erfordernisse für die Wiederverwendbarkeit, die Reparatur- und Recyclingfähigkeit besser als bisher abgestimmt werden. Zudem sollen beispielsweise bis 2030 rentable Märkte für recycelte und erneuerbare Kunststoffe entstehen.

Um diese Ziele politisch zu begleiten und geeignete, praktikable Lösungen zu finden, hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz von 2018 bis

2020 den „Runden Tisch zur EU-Kunststoffstrategie“ ins Leben gerufen.

Die Veranstaltung des Umweltministeriums findet am **23. November 2020 in Mainz** statt und gibt einen Einblick über die Ergebnisse des lebhaften Meinungsaustausches, die Positionen der Regierung und der Industrie sowie der Recyclingwirtschaft und der Verbände.

Detaillierte Informationen und Anmelde-möglichkeiten sind zu finden unter <https://www.sam-rlp.de/service/seminare/>.

*Dr. Dirk Grünhoff,  
Ministerium für Umwelt, Energie,  
Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz,  
Telefon: 06131 16-2610,  
E-Mail: [dirk.gruenhoff@mueef.rlp.de](mailto:dirk.gruenhoff@mueef.rlp.de)*

## SAM schließt das Geschäftsjahr 2019 mit geplantem Jahresfehlbetrag ab

### Geschäftsbericht 2019

Die SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Mainz, hat im Geschäftsjahr 2019 einen Umsatz in Höhe von 2,8 Mio. € und einen Jahresfehlbetrag von 61 T€ erzielt. Die Finanzlage der SAM ist unverändert als sehr stabil zu bezeichnen.

Die im Herbst 2019 durchgeführte erneute Prüfung der aktuellen Gebührenregelungen hatte

ergeben, dass die geltenden Mengenstaffelungen kostendeckend sind, so dass kein Anpassungsbedarf bestand.

Weitere Informationen u. a. über die Aufgaben, die Organisation und das Leitbild der SAM finden sich auf [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de).



#### Impressum

Herausgeber: SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz, Tel.: 06131 98298-14, Fax: 06131 98298-22, E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de), [www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de), Redaktion: Ursula Schibiellok · Vertrieb als E-Mail-Newsletter